



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

u^b

b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Lernvikariat 2020/2021

Wegleitung

für das

reformierte Lernvikariat

2020/2021

März 2020

Das Lernvikariat als Lernort für den Pfarrberuf – Zur Wegleitung

Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen vielseitigen Beruf, den sie unterschiedlich gestalten und ausfüllen. Das Lernvikariat als Brücke zwischen universitärer Ausbildung und kirchlichem Dienst hilft, auf diesen Beruf vorzubereiten und bietet dafür eine Grundausbildung, welche die individuellen Lernstände der Lernvikarinnen und -vikare berücksichtigt und sukzessive erweitert. Das Lernvikariat bespielt bewusst alle Handlungsfelder des Pfarrberufs, zumal diese miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig ergänzen. Mögliche Spezialisierungen bauen nach dem Lernvikariat auf dieser breiten Basis auf.

Im Lernvikariat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, das in enger Kooperation mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern angeboten wird, verbindet sich ein Kirchgemeindepraktikum mit universitären und kirchlichen Kursteilen. Die vorliegende Wegleitung versteht sich als Wegweiser. Sie orientiert über Abläufe, Zuständigkeiten, Beteiligte und Verfahren. Was anderswo festgehalten ist, wiederholt sie in der Regel nicht, sondern verweist darauf. Diese Wegleitung gilt mit ihrer Aufschaltung auf der Homepage der KOPTA als verbindlich. Sollten Änderungen übergeordneter Instanzen nachzutragen sein, wird die Wegleitung aktualisiert und in der jeweils neuesten und datierten Version aufgeschaltet. Sind Veränderungen für das bevorstehende Lernvikariat handlungsrelevant, werden Lernvikarinnen und -vikare sowie die Ausbildungspfarrpersonen zeitnah informiert.

Im Fall von allgemeinen Unklarheiten lohnt es sich, die Homepage der KOPTA und dort den Bereich Lernvikariat zu konsultieren. Das betrifft insbesondere veränderungsanfällige Dokumente wie den Datenplan oder Aktualisierungen von Adressen, aber auch die Wegleitung selbst oder das Portfolio. Die zahlreichen Dokumente, welche die Lernvikariatskurse betreffen und von den jeweils verantwortlichen Kursleitenden genutzt und zur Verfügung gestellt werden, finden sich auf der Lernplattform Ilias der Universität Bern; der entsprechende Zugang erfolgt auf Grundlage der Studienimmatrikulation, das Kurspasswort wird zu Beginn des Lernvikariats mitgeteilt.

Im Zweifelsfall kann auch beim Sekretariat der KOPTA oder bei der Leitung Lernvikariat nachgefragt werden – per Mail, telefonisch oder auch persönlich. Falls wir nicht Bescheid wissen, wissen wir doch in der Regel, wer zuständig ist und helfen gerne weiter!

Andreas Köhler-Andereggen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Organisation des Lernvikariats.....	5
3. Lernvikariat und Staatsexamen – Zuständigkeiten	7
4. Zeiten und Gliederung des Lernvikariats.....	7
5. Hinweise zum Datenplan für das Lernvikariat 2020/2021	10
6. Ziele des Lernvikariats	11
7. Gestaltungshinweise und Arbeitsmaterialien	13
8. Ausbildungssupervision.....	15
9. Rechtsverhältnisse während des Lernvikariats	18
10. Adressen	20

1. Rechtsgrundlagen

Das Lernvikariat ist eine komplexe und von vielen Seiten geprägte und mitbestimmte Ausbildungszeit. Dabei greifen Regeln unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Quellen ineinander. Mit dem Unterschreiben des Ausbildungsvertrags werden diese von den Vertragspartnern anerkannt. Im Folgenden sind die entsprechenden Grundlagen benannt und knapp charakterisiert. Auf der Homepage-Seite der KOPTA findet sich im Bereich Lernvikariat eine eigene Seite über rechtliche Grundlagen, auf der über Links zu den einzelnen Rechtstexten gelangt werden kann. https://www.kopta.unibe.ch/studium/lernvikariat/rechtliche_grundlagen/index_ger.html

Kontakt Lageplan Jobs Bibliothek Medien Webmail KSL Uni intern DE Suche

PORTAL UNIBE

Fakultäten & Institute Theologische Fakultät KOPTA

Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung (KOPTA)

Studium Weiterbildung Über uns

Allgemein
ITHAKA
Praktisches Semester
Lernvikariat
Organisation
Rechtliche Grundlagen
Verlauf
Anmeldung
Downloads
Kontakt

Rechtliche Grundlagen

Das Lernvikariat fusst auf kirchlichen, staatlichen und universitären Grundlagen. Mit dem Unterschreiben des Ausbildungsvertrags erkennen die künftigen Lernvikarinnen und -vikare, die Ausbildungspfarrpersonen und die Kirchgemeinden diese Grundlagen an.

- Während des Lernvikariats bleiben die Lernvikarinnen und -vikare an der Universität immatrikuliert resp. müssen sich (rechtzeitig - bitte universitäre Fristen beachten!) immatrikulieren. Für das Verfahren zuständig ist der [Bereich Zulassung, Immatrikulation und Beratung \(ZIB\)](#). Konkretes Vorgehen: sich online anmelden unter "Weiterstudieren wie bisher" und dann per [Mail](#) den Bereich ZIB informieren mit der Bitte um manuelle Änderung des Studienziels auf "Pfarrer/Pfarrerin".
- Die Zusammenarbeit der Universität, der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und des Kantons Bern ist geregelt im [Öffentlich-rechtlichen Vertrag](#).
- Die Anstellungsbedingungen sind im [Personalreglement für die Pfarrrschaft](#) geregelt.
- Die Zulassung zum Lernvikariat und die grundlegenden Ausbildungsziele sind in der [Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats \(Lernvikariatsverordnung\)](#). Die jeweils verbindliche Version des Dokuments findet sich in der kirchlichen Erlass-Sammlung unter der Nummer KES 51.310.
- Das reformierte Staatsexamen ist in der [Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen](#) geregelt.
- Die inhaltliche und formale Gestaltung des Lernvikariats ist durch den reformierten Synodalrat im [Studienplan für das Lernvikariat](#) umschrieben.
- Die Umsetzung des Studienplans findet sich in der vom [Leiter Lernvikariat](#) erarbeiteten und verantworteten Wegleitung. Die aktuelle Fassung findet sich auf dieser Homepage in der Rubrik "[Downloads](#)". Diese wird jährlich aktualisiert und jeweils Ende März vor Lernvikariatsbeginn in ihrer definitiven Form zugänglich gemacht. Dazu gehört der vom Ausbildungsrat genehmigte und zeitgleich publizierte Datenplan.
- Arbeitsdokumente wie das Portfolio sowie Richtlinien der Staatlichen Prüfungskommission zu den einzelnen Praxisvollzügen und Prüfungen werden den Lernvikarinnen und -vikaren zu Beginn des Lernvikariats abgegeben. Sie sind zudem unter der Rubrik "[Downloads](#)" abrufbar.

Anteilsweise ist das Lernvikariat von umfassenderen Dokumenten mitbestimmt; dazu gehören kirchlicherseits die reformierte [Kirchenverfassung](#) und die [Kirchenordnung](#), staatlicherseits das [Gesetz über die Landeskirchen](#).

Die Lernvikariatsverordnung

Titel

Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats vom 16. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2019)

<i>Kurztitel</i>	Lernvikariatsverordnung, LVO
<i>Inстанz</i>	Synodalrat
<i>Fundort</i>	Kirchliche Erlass-Sammlung, Nummer 51.310
<i>Inhalt</i>	Die Lernvikariatsverordnung benennt die grundlegenden Ausbildungsziele, regelt die Zulassung, Verlauf und Verantwortlichkeiten, das Anmeldeverfahren, die Grundzüge der einzelnen Bereiche sowie die geltenden Voraussetzungen, das Qualifikationsverfahren unter Einschluss besonderer Situationen und Schwierigkeiten und umschreibt die Rechtspflege. Treten nicht ausserordentliche Situationen ein, wird die Lernvikariatsverordnung von den Lernvikarinnen und –vikare im Lernvikariatsverlauf kaum konsultiert; viele Bestimmungen sind auf tieferer Ebene ausgeführt und konkretisiert.

Der Studienplan

<i>Titel</i>	Studienplan für das Lernvikariat vom 12. Mai 2012 (Stand 6. Februar 2020)
<i>Kurztitel</i>	Studienplan
<i>Inстанz</i>	Synodalrat
<i>Fundort</i>	Kirchliche Erlass-Sammlung, Nummer 51.320
<i>Inhalt</i>	Der Studienplan nennt Grundziele des Lernvikariats und konkretisiert die Inhalte, beispielsweise durch Festlegen der Kurse. Er regelt zudem alltagsrelevante Bereiche wie Absenzen, Ferien und ähnliches. Seine präzisen Kursbestimmungen können nicht immer punktgenau eingehalten werden und unterliegen deshalb Schwankungen. Die vorliegende Wegleitung bildet die Konkretisierung des Studienplans, liegt in der Verantwortung der KOPTA und wird vom Ausbildungsrat zur Kenntnis genommen.

Personalreglement für die Pfarrrschaft (kirchlich)

<i>Titel</i>	Personalreglement für die Pfarrrschaft vom 29. Mai 2018
<i>Kurztitel</i>	PRP
<i>Inстанz</i>	Synodalrat
<i>Fundort</i>	Kirchliche Erlass-Sammlung, Nummer 41.010
<i>Inhalt</i>	In diesem Reglement sind arbeitsrechtliche Aspekte des Lernvikariats wie Anstellungsgrad und Besoldung aufgenommen. Im Anhang 1 ist beispielsweise die Besoldungsklasse 18 erwähnt.

Verordnung über die Prüfungen (staatlich)

<i>Titel</i>	Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen vom 24. April 2019
<i>Kurztitel</i>	TPPKV

Instanz Regierungsrat

Fundort BELEX, Nr. 414.110.

Inhalt Diese Verordnung regelt u.a. das Staatsexamen für Geistliche der evangelisch-reformierten Landeskirche, legt Zusammensetzung und Verfahrensweise der Prüfungskommission fest und bestimmt Inhalte und Verlauf des Staatsexamens.

Mit Blick auf die konkreten Prüfungen sind für die Lernvikarinnen und –vikare die dieser Verordnung zugeordneten Dokumente der Prüfungskommission relevanter: Adressliste der Kommissionsmitglieder, Richtlinien und Merkblätter zu den einzelnen Prüfungsbereichen. Alle diese Unterlagen vom Sekretariat der staatlichen Prüfungskommission, das bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern angesiedelt ist, werden von der KOPTA in Beauftragung jeweils in aktueller Form zu Lernvikariatsbeginn zur Verfügung gestellt. Ausserdem befindet sich die neueste Version stets auf der Homepage der KOPTA.

Das Portfolio (KOPTA)

Instanz Papier der Leitung Lernvikariat, unter Begleitung des Ausbildungsrats

Fundort ILIAS / Lernvikariatsordner

Inhalt Das Portfolio ist eine in sich dreigeteilte Sammlung von Arbeitsanweisungen, Formularen und Leerseiten, die durch die Lernvikarinnen und –vikare zur Reflexion und Dokumentation einzelner Arbeitsverläufe im Lernvikariat genutzt werden. Einzelne Formulare werden in Kursen verwendet und von Ausbildenden testiert; einzelne (definierte) Teile gehören in die Qualifikationsunterlagen zuhanden des Ausbildungsrates. In Inhalt und Verwendungsmöglichkeiten des Portfolios wird in den Einführungstagen eingeführt.

Weitere rechtliche Grundlagen

Neben den bereits genannten Grundlegendokumenten haben weitere, meist übergeordnete Rechtsdokumente, ihre Bedeutung für das Lernvikariat. Sie regeln zwar dieses nicht, beeinflussen aber massgeblich einzelne Aspekte davon.

- Lernvikarinnen und -vikare arbeiten in Kirchgemeinden und stehen in engem Bezug zur Landeskirche; insofern gelten die formalen und inhaltlichen Grundlagen, wie sie insbesondere die *Kirchenverfassung* und die *Kirchenordnung* festhalten.
- Lernvikarinnen und –vikare erstreben in aller Regel die Ordination; dazu informiert die *Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt* vom 12. Mai 2016 (KES 45.020).
- Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BELEX 410.11) regelt schliesslich das Verhältnis zwischen Kanton und Kirche.

2. Organisation des Lernvikariats

Der Ausbildungsrat trägt die strategische Verantwortung für die Ausbildung im Lernvikariat, wie es der öffentlich-rechtliche Vertrag festhält. Er setzt sich aus Delegierten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Theologischen Fakultät der Universität Bern sowie der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern zusammen. An den Sitzungen des Ausbildungsrats nehmen zudem eine Pfarrperson aus den ersten Amtsjahren und eine studentische

Vertretung teil. Der Vertreter der COMSTA (*Commission des stages, de consécration et d'agrégation de l'arrondissement jurassien*) sowie von Seiten der KOPTA die Leiterin PS und der Leiter Lernvikariat haben beratende Stimmen im Ausbildungsrat. Einen Beobachter-Status hat die Vertretung des Konkordats. Die aktuelle Zusammensetzung des Ausbildungsrats findet sich in dieser Wegleitung im Kapitel *Adressen*. Für die organisatorischen und inhaltlichen Belange der Durchführung der Ausbildung ist der Leiter Lernvikariat gemäss den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zuständig.

Voraussetzung

Voraussetzung zur Aufnahme in das Lernvikariat ist das universitäre Masterexamen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern mit integriertem Praktischem Semester. Eine Übersicht über andere Abschlüsse und ihre Äquivalenz zum grundlegenden Master in Bern gibt das Merkblatt über die Zulassung zum Lernvikariat, das sich auf der Homepage der KOPTA befindet. Ein Gesuch über eine Aufnahme ins Lernvikariat ohne Masterabschluss in Bern mit integriertem Praktischem Semester ist nach einem Gespräch mit der Leiterin des Praktischen Semesters bei dieser einzureichen. Sie leitet dieses dann weiter an den Ausbildungsrat.

Lernvikariatsplätze

Mit der Anmeldung zum Lernvikariat verbindet sich kein Recht auf einen Lernvikariatsplatz. Die Suche nach einem Lernvikariatsplatz obliegt allein der künftigen Lernvikarin, dem künftigen Lernvikar. Lernvikariatsplätze werden zudem nicht vom Ausbildungsrat vermittelt. Der Ausbildungsrat entscheidet jedoch über die definitive Zuteilung der Lernvikariatsplätze. Grundlage hierfür sind die in der Lernvikariatsverordnung genannten Anforderungen an die Ausbildungspersonen und Kirchgemeinden und die vom Ausbildungsrat erlassenen Kriterien. Wünsche der Kandidatinnen und Kandidaten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Bei der Suche sind die Anforderungen und Kriterien des Ausbildungsrates zu berücksichtigen. Diese Kriterien finden sich im Merkblatt über die Zulassung zum Lernvikariat auf der Homepage der KOPTA und wurden bei der obligatorischen Vorbesprechung erläutert.

Richtlinien für die Übernahme eines Lernvikariats

Der Ausbildungsrat entscheidet über die definitive Zuteilung der Lernvikariatsplätze. Dabei legt er Kriterien zugrunde, die im Merkblatt über die Zulassung zum Lernvikariat auf der Homepage der KOPTA genauer beschrieben sind.

Dauer

Das Lernvikariat dauert 14 Monate und kann auf formlosen Antrag hin als ein 50%-Lernvikariat (Dauer 26 Monate) oder als ein 80%-Lernvikariat (Dauer 18 Monate) absolviert werden. Vorgängig des Antrags ist ein Gespräch mit dem Leiter Lernvikariat zu führen. Durch die Möglichkeit eines 50%- und 80%-Lernvikariats gibt es zwei flexiblere Modelle, die beispielsweise für Kandidatinnen und Kandidaten mit Kindern interessant sein können. Grundsätzlich finden bis auf einen Kurs mit externer Übernachtung alle Kurse in Bern und Umgebung statt. Im vorgehenden gesetzlichen Rahmen für das Lernvikariat gibt es schliesslich Freiräume, die in Absprache mit den Ausbildungspfarrerinnen und -pfarrern individuell gestaltet werden können.

Anstellung

Lernvikarinnen und -vikare stehen während der Ausbildungszeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis, dem das Personalreglement für die Pfarerschaft zugrunde liegt. Bei einem vollzeitigen Lernvikariat (100%) werden 60 Prozent als praktische Ausbildungszeit entschädigt, 40 Prozent gelten als nicht entschädigte theoretische Ausbildungszeit. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus dem Jahresgehalt, der Betreuungszulage und den Familienzulagen. Eingereiht werden die Lernvikarinnen und -vikare in die Gehaltsklasse 18 (Stufe Grundgehalt). Lernvikarinnen und -vikare, die ein 80%- oder 50%-Lernvikariat absolvieren, erhalten das gleiche Gehalt wie bei einem 100%-Lernvikariat, allerdings dann auf 18 respektive 26 Monate verteilt ausbezahlt.

3. Lernvikariat und Staatsexamen – Zuständigkeiten

Die Evang.-theologische Prüfungskommission des Kantons Bern verantwortet die Durchführung des Staatsexamens während (Praxisvollzüge) und am Schluss (mündliche und schriftliche Prüfungen) des Lernvikariats. Das Staatsexamen ist Voraussetzung für die Ordination.

Die Ausbildungspfarrperson spricht im Schlussbericht eine Empfehlung oder Nicht-Empfehlung aus. Der Ausbildungsrat entscheidet im Anschluss an die Schlussgespräche über Bestehen oder Nichtbestehen des Lernvikariats und die Eignung zum Pfarrberuf und spricht eine Empfehlung zuhanden des Synodalrats aus.

Die Evang.-theologische Prüfungskommission des Kantons Bern entscheidet unter Einbezug der Empfehlung des Ausbildungsrats und nach dem Abschluss der Prüfungen über das Bestehen des Staatsexamens und teilt dies dem Synodalrat mit.

Mit bestandenem Staatsexamen sind die Lernvikarinnen und -vikare zur Ordination zugelassen. Die Ordination findet in der Regel am letzten Samstag im Oktober unter Leitung des Synodalrats im Berner Münster statt.

Das Staatsexamen

Verantwortung:
Kanton Bern

Gesetzliche Grundlage:
Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BELEX 410.11)
Verordnung über die theologischen Prüfungen (BELEX 414.110)
Lernvikariatsverordnung (KES 51.310)

besteht aus zwei Teilen:

a) bestandenes Lernvikariat

Verantwortung:
Evang.-ref. Landeskirche

gesetzliche Grundlagen:
Kirchenordnung
Lernvikariatsverordnung (51.310)

Zuständig:
Ausbildungsrat aus Vertreterinnen und Vertretern
Evang.-ref. Landeskirche
Theol. Fakultät
Departement für Inneres und Justiz

LERNVIKARIAT (Leitung Lernvikariat)	
Praxis in der Kirchengemeinde	Kurse, Impuls- und Studientage

Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation
Empfehlung

b) Prüfungen

Verantwortung:
Kanton Bern

gesetzliche Grundlagen:
Kirchengesetz
Verordnung Prüfungen

Zuständig:
Prüfungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern von
Evang.-ref. Landeskirche
Theol. Fakultät
Departement für Inneres und Justiz

PRÜFUNGEN (Präsidium Prüfungskommission / Prüfungssekretariat)	
Prüfungskatechese	Januar - Juni
Prüfungsgottesdienst	Januar- August
Klausur Kirchenrecht	September
Kolloquium theo. Fragest.	
Kolloquium Seelsorge	

Abschlusszeugnis

4. Zeiten und Gliederung des Lernvikariats

Die Lernzeit des Lernvikariats lässt sich mit der Formel 60%-25%-15% näher beschreiben. Die Zeit in der Kirchengemeinde im Rahmen des Kirchengemeindepraktikums ist die Hauptlernzeit. Lernvikarinnen und -vikare sind hier in den Handlungsfeldern unterwegs, sammeln Erfahrungen

gen, pflegen den Austausch mit Gemeindegliedern, Mitarbeitende und Pfarrpersonen. Sie werden von ihren Ausbildungspfarrpersonen begleitet. Die Kurszeit umfasst 25% der Lernzeit im Lernvikariat. In den einzelnen Kursen erfolgen Präzisierungen weiterer Arbeitsschritte im Rahmen der Kirchgemeindegemeinschaft. Hinzu kommen Studienhalbtage, beispielsweise in Kirchenrecht oder videobasierte Tutorien in den Handlungsfeldern Gottesdienst und KUW. Zur Kurszeit gehört auch das Berner Pfarrassessment (BPA), ein Development Center im ersten Teil des Lernvikariats, bei dem eine Potentialanalyse vorgenommen wird. 15% der Lernzeit ist schliesslich für die Eigenlernzeit reserviert, u.a. mit einer individuell festgelegten Lernwoche für das Staatsexamen, möglichen drei Wüstentagen oder für die Teilnahme an einer Studienreise mit dem Lernvikariatskurs.

1. Überblick

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
1.1.	Gesamtzeit des Lernvikariats	August – September des folgenden Jahres (April bei 80%)	
1.2.	Einführung ins Lernvikariat Kontaktwoche in der Lernvikariatsgemeinde	August (April bei 80%)	KOPTA, Leitung Lernvikariat
1.3.	Lernvikariatskurse	August – September	KOPTA, Leitung Lernvikariat
1.4.	Ausbildung in der Kirchgemeinde	August – September (April bei 80%)	Ausbildungspfarrpersonen und Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

2. Termine zur Vorbereitung des Lernvikariats

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
2.1.	Voranmeldung	30. April des Vorjahrs des geplanten Lernvikariats	Schriftlich: Homepage KOPTA (www.kopta.unibe.ch) oder Theologische Fakultät, 5. Stock, Voranmeldeliste Lernvikariat
2.2.	Individuelle Planung des Lernvikariats im Gespräch mit der Leitung Lernvikariat	Nach der Voranmeldung zwischen Mai und Dezember	Leitung Lernvikariat
2.3.	Informationsveranstaltung	Mai des Vorjahrs	Leitung Lernvikariat
2.4.	Anmeldung zum Lernvikariat	31. Dezember des Vorjahrs des geplanten Lernvikariats	Schriftlich an die KOPTA zuhänden des Ausbildungsrats gemäss Lernvikariatsverordnung Art. 12
2.5.	Genehmigung der Lernvikariatsplätze	Ende Januar/anfangs Februar	Ausbildungsrat
2.6.	Vierseitengespräch in der Lernvikariatsgemeinde	Individuell zwischen Februar und Juni	Leitung Lernvikariat mit der Lernvikarin/Lernvikar, der Ausbildungspfarrperson und i.d.R. dem Präsidium der Kirchgemeinde
2.7.	Zuteilung der Ausbildungssupervisorinnen und –supervisoren	April/Mai	Leitung Lernvikariat
2.8.	Einführung der Ausbildungspfarrer in das Lernvikariat	Juni	Leitung Lernvikariat

3. Termine während des Lernvikariats

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
3.1.	Einführungstage für Lernvikarinnen und -vikare	4 Tage im August	Leitung Lernvikariat
3.2.	Kurswochen und -tage für Lernvikarinnen und -vikare	August bis September des folgenden Jahres	Leitung Lernvikariat und Kursleitende
3.3.	Rund zehn Treffen mit Ausbildungssupervision	August bis September nach Vereinbarung	Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren
3.4.	Impulstage für Lernvikarinnen und -vikare sowie Ausbildungspfarrpersonen	1 Tag im Mai	Leitung Lernvikariat
3.5.	Tag der Kirche	1 Tag, in der Regel im September	Synodalrat mit Bereichen, Haus der Kirche
3.6.	Wüstentage (mind. 3)	Individuell oder im September des 2. Jahres	Leitung Lernvikariat
3.7.	Studientage für Lernvikarinnen und -vikare	5x halbtägig, verteilt	Leitung Lernvikariat
3.8.	Studienhalbtage für Ausbildungspfarrpersonen	4x halbtägig, verteilt	Leitung Lernvikariat
3.9.	Qualifikationsverfahren mit Eingangs-, Zwischen- und Schlussqualifikation	November, Januar, September	Ausbildungsrat; Verfahren und Termine gemäss Portfolio Lernvikariat
3.10.	BPA Development Center	1 Tag im Februar, Auswertungssitzung im März	PD Dr. Daniel Spurk, Uni Bern
3.11.	Ordinationstreffen	wahrscheinlich August	Synodalrat, Bereich Theologie
3.12.	Schlussstage Kursarbeit	4 Tage Aug	Leitung Lernvikariat
3.13.	Studienreise (fakultativ)	September	Lernvikarinnen und -vikare
3.14.	Anmeldung zur Ordination	Nach Bestehen des Kirchgemeindelernvikariats und des Staatsexamens	Synodalrat

4. Dreistufiges Qualifikationsverfahren

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
4.1.	Einreichen der Dokumente für die Eingangsqualifikation	Bis 2. Oktober 2020	Reformierte Landeskirche, Bereich Theologie, Frau E. Zulauf
4.2.	Eingangsqualifikation	16. Oktober 2020	Dreierdelegation Ausbildungsrat im Haus der Kirche
4.3.	Einreichen der Dokumente für die Zwischenqualifikation	Bis 8. Januar 2021	Reformierte Landeskirche, Bereich Theologie, Frau E. Zulauf
4.4.	Evtl. Gespräch aufgrund der Zwischenqualifikation	Im Januar 2021	Dreierdelegation Ausbildungsrat im Haus der Kirche
4.5.	Einreichen der Dokumente für die Schlussqualifikation	Bis 22. August 2021	Reformierte Landeskirche, Bereich Theologie, Frau E. Zulauf

4.6	Schlussqualifikation	10. September 2021	Dreierdelegation Ausbildungsrat im Haus der Kirche
-----	----------------------	--------------------	--

5. Prüfungen Staatsexamen

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
5.1	Terminvorschläge Gottesdienst und Katechese	Bis 4. Oktober 2020	KOPTA, zuhanden der Prüfungskommission.
5.2	Planung der Theologischen Fragestellung	Bis Ende November	Gemeinsam mit Dozierenden der Theologischen Fakultät
5.3	Halten des Prüfungsgottesdienstes	Individuell, ordentlicherweise zwischen Januar und August	In der Kirchgemeinde; Staatliche Prüfungskommission
5.4.	Halten der Prüfungskatechese	Individuell, ordentlicherweise zwischen Januar und Juni	In der Kirchgemeinde; Staatliche Prüfungskommission
5.5	Planung Thema Seelsorge	Bis 31. Mai 2021	Einreichen bei Prof. Dr. Isabelle Noth
5.6	Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfungen, Kolloquien	3.-9. September 2021	Staatliche Prüfungskommission

6. Termine nach Beendigung des Lernvikariats

	<i>Was?</i>	<i>Wann?</i>	<i>Wo, wie, bei wem?</i>
6.1.	Ordination	Letzter Samstag im Oktober	Synodalrat, im Berner Münster
6.2.	Verhandlungen mit einer Kirchgemeinde	Individuell (prinzipiell stets möglich)	Auskünfte (Liste der vakanten Stellen): www.refbejus.ch/strukturen/stellen-jobs.html
6.3.	Vorläufiger Antritt einer Pfarrstelle als Verweser/Verweserin	Möglich ab 1. Oktober	Reformierte Landeskirche
6.4.	Einleitung des ordentlichen Wahlverfahrens in der Kirchgemeinde	Nach Ordination	Reformierte Landeskirche

5. Hinweise zum Datenplan für das Lernvikariat 2020/2021

Der Datenplan für das Lernvikariat 2020/2021 wurde schon verschickt und befindet sich auf der Homepage der KOPTA. Er enthält alle Daten, die für die Jahresplanung für Lernvikarinnen und -vikare sowie für Ausbildungspfarrpersonen relevant und fix sind.

Für **Lernvikarinnen und -vikare** sind folgende Veranstaltungen und Termine ausserhalb der Kirchgemeindearbeit verbindlich: alle Lernvikariatskurse, die Impulstage, das Ordinationstreffen und die für das Qualifikationsverfahren festgelegten und schon kommunizierbaren Termine.

Darüber hinaus werden sich individuell festgelegte, aber grundsätzlich obligatorische / verbindliche Termine ergeben: die rund 10 Treffen der Ausbildungssupervision (Praxisberatung), die Wüstentage und / oder die Studienreise, die Studienhalbtage „Kirchlicher Unterricht“ (videobasierte Besprechung von Lektionen), die Studienhalbtage „Gottesdienst“ (Videobasierte Auswertung von Gottesdiensten).

Optionale Angebote, die aber von der KOPTA empfohlen werden, sind Raumcoaching und Sprechtraining sowie das BPA, das Development Center.

Neben der Ausbildungsarbeit in den Kirchgemeinden nehmen **Ausbildungspfarrpersonen** teil am Einführungstag ins Lernvikariat, an der Informationsveranstaltung zum Abschluss der Kontaktwoche, an den halbtägigen Treffen der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarer, am Impulstag, am Schlussgespräch zum Assessment sowie an den Gesprächen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens.

6. Ziele des Lernvikariats

1. Grundstruktur

Nach Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Theologie dient das Lernvikariat dazu, Kandidatinnen und Kandidaten in den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche einzuführen, nach Massgabe und auf Grundlage von Artikel 1 und 2 der Bernischen Kirchenverfassung, in der Wesen und Auftrag der reformierten Kirche genannt sind. Das Lernvikariat ermöglicht in Kirchgemeinden Raum für Erprobung und Entwicklung grundlegender Kompetenzen und Fertigkeiten. Kurse ermöglichen die individuelle und gemeinsame Reflexion einzelner Bereiche. Die intensive Begleitung durch ausgebildete Ausbildungspfarrpersonen sowie der Ausbildungssupervision sorgen für die individuelle Verfeinerung und Auffächerung der allgemeinen Lernziele. Hier werden Vorkenntnisse und zuvor erbrachte Qualifikationen berücksichtigt, um ein Lernen zu ermöglichen, das den unterschiedlichen Lernständen entspricht, die Lernvikarinnen und -vikaren mitbringen. Qualifikationsgespräche, Praxisvollzüge und theologische Reflexionen geben den prüfenden Institutionen die Möglichkeit, Fähigkeiten und Entwicklungen mitzuverfolgen und zu qualifizieren.

2. Globalziel und Richtziele des Lernvikariats

Globalziel: Lernvikarinnen und -vikare verfügen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um die Startphase des Pfarrberufs erfolgreich gestalten zu können.

Die Lernvikariatsverordnung nennt in Art. 2 als Richtziele für das Lernvikariat:

- Erprobung in wichtigen Feldern kirchlicher und gesellschaftlicher Erfahrung,
- Entwicklung grundlegender und vertiefter Fähigkeiten für die pfarramtliche Praxis,
- Verbindung von wissenschaftlicher Theorie, kirchlicher Praxis und persönlichem Glauben,
- Überprüfung und Weiterentwicklung des theologischen Verständnisses von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen und im gesellschaftlichen Kontext.

3. Konkretisierungen

Dazu nehmen Lernvikarinnen und -vikare sowie die Ausbildungspfarrpersonen Mass an den zentralen in der reformierten Kirchenordnung vorgesehenen pfarramtlichen Handlungsfeldern und berücksichtigen grundlegende Aspekte, wie sie im Leitbild PfarrerIn/PfarrerIn beschrieben sind:

- Gottesdienst/Liturgie (KO Art. 19-32.38-43)
- Kasualien (KO Art. 33-37.44-54)
- Kirchliche Unterweisung (KO Art. 56-68)
- Jugendarbeit und Erwachsenenbildung (KO Art. 71-72)
- Seelsorge (KO Art. 77-81)
- Leitung und Organisation (KO Art. 100-104.123-125)
- Allgemeine Fähigkeiten / Persönlichkeit (Leitbild S. 5 (Leitbild) und S. 7 (Persönliche Voraussetzungen / Persönlichkeit))

Spezifische Richtziele für die Zeit in der Kirchengemeinde

Ausbildungspfarrpersonen sind dafür verantwortlich, dass Lernvikarinnen und -vikare die vielfältigen Arbeitsbereiche eines Pfarramtes kennen lernen und exemplarisch in ihnen arbeiten. Dieser Prozess im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag, Erwartungen der konkreten Gemeinde und von Individuen sowie der eigenen Person ist theologisch zu bedenken. Dabei sollen Horizonte eröffnet werden, die sich in Zukunft weiterentwickeln lassen.

Unter der Anleitung von Ausbildungspfarrpersonen nehmen Lernvikarinnen und -vikare die Gemeindesituation in ihrer Bedeutung für die pfarramtliche Tätigkeit wahr:

- Struktur, politische und soziale Gegebenheiten, Gemeindegruppen, Frömmigkeitsstile, Pfarr- und Kirchenbild,
- das eigene Handeln planen, wobei sie dessen Bedingungen, Ziele, Ausgangslage, Partner und Handlungsalternativen bedenken,
- die geplanten Handlungen durchführen in Aufmerksamkeit auf die dadurch ausgelösten Wirkungen,
- das eigene Handeln auswerten im Blick auf dessen Zielsetzung und mögliche Modifizierung.

Dabei sollen Lernvikarinnen und -vikare:

- das eingebrachte theologische Verständnis von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen überprüfen und weiterentwickeln,
- zunehmend ihre eigene, begründete Vorstellung von den Gegebenheiten, den Möglichkeiten und den Grenzen der Kirchengemeindearbeit unter den gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart gewinnen,
- aufmerksam werden für Einzelne und Gruppen in der Gemeinde, für Mitarbeitende und deren Aufgabenbereiche,
- für unterschiedlich geprägte Frömmigkeit Anderer Verständnis entwickeln und mit der bewusst wahrgenommenen eigenen Frömmigkeit in Beziehung setzen.

Spezifische Richtziele in den Lernvikariatskursen

Die Lernvikariatskurse beachten konzeptionell das kritische Wechselspiel der Bezugsgrößen Gesellschaft / Kirche / Pfarrberuf – Wissenschaft – Person. Die das Lernvikariat in der Kirchengemeinde vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Kurswochen, Studien- und Impulstage

- unterstützen die Lernvikarinnen und -vikare bei der Planung, Durchführung und Evaluation ihrer Praxisaufgaben in der jeweiligen Kirchengemeinde,
- öffnenden Blickwinkel über die spezifischen Gemeindeerfahrungen hinaus auf den gesamtkirchlichen, ökumenischen und gesellschaftlichen Erfahrungshorizont,
- ermöglichen kollegiales, gruppen- und erfahrungsbezogenes Lernen,
- geben Raum und Anregungen für gemeinschaftliche und persönliche Spiritualität,
- fördern die wissenschaftliche Reflexion in praktischer Absicht,
- haben pfarramtliche und kirchliche Praxis nicht nur als Gegenstand des Studiums im Blick, sondern auch als zu entwerfendes Projekt,
- fördern die professionellen und menschlichen Fähigkeiten für eine eigenständige Führung des Pfarramtes,
- fördern die Lernvikarinnen und Lernvikare im Blick auf die Anforderungen des Staatsexamens.

4. Arbeitsinstrument

Anhand der Evaluationsformulare im **Portfolio Grün 6.2.1-5** können die Konkretisierungen fortwährend überprüft und individuell ergänzt und erweitert werden. Diese Formulare finden sich zudem auf der Homepage.

7. Gestaltungshinweise und Arbeitsmaterialien

1. Globalziel

Nach dem Lernvikariat können Lernvikarinnen und -vikare ein Pfarramt selbstständig führen. Der Grundsatz der darauf ausgerichteten praktisch-theologischen Ausbildung lässt sich im Anschluss an das Globalziel formulieren als

- selbstverantwortetes und gemeinsames Lernen von Lernvikarin/Lernvikar und Ausbildungspfarrperson,
- exemplarisches und zielgerichtetes Lernen,
- personenbezogenes Lernen,
- Arbeit an der eigenen theologischen Überzeugung und der eigenen gelebten Frömmigkeit.

2. Methodische Gestaltungsvorschläge

- Wöchentliche Besprechungen zwischen Ausbildungspfarrperson und Lernvikarin/Lernvikar. Mögliche Themen: Praxisvollzüge der Lernvikarin/des Lernvikars oder der Ausbildungspfarrperson, insbesondere regelmässige Vor- und/oder Nachbesprechung von Gottesdienst und Unterricht sowie regelmässige Gespräche über Seelsorgeerfahrungen, auch anhand von Protokollen; Struktur der Kirchgemeinde; Konzeptionen von Kirchgemeindefarbeit; Austausch über gemeinsam gelesene Literatur; Standortbestimmung auf dem Lernweg bezogen auf die eigene Person, auf die Gemeinschaft, auf Institutionen und Organisationsformen.
- Beteiligung der Lernvikarin/des Lernvikars an konzeptionellen Überlegungen in der Kirchgemeindefarbeit, der Arbeit im Kirchgemeinderat und an übergemeindlicher Zusammenarbeit.
- Begleitung der Lernvikarin/ des Lernvikars durch den Kirchgemeinderat bzw. durch eine Bezugsperson aus dem Kirchgemeinderat.
- Auseinandersetzung mit Rückmeldungen auf das Handeln der Lernvikarin/des Lernvikars.

3. Bestimmungen zur Gestaltung des Lernvikariats

Lernvikarinnen und -vikare sind verpflichtet, ihre Arbeitszeit dem Lernvikariat zur Verfügung zu stellen. Ausbildungspfarrpersonen erklären sich bereit, ihre eigene Tätigkeit, ihre Arbeitsmethoden und -konzepte zur Diskussion zu stellen und in ausreichendem Mass pfarramtliche Aufgaben an Vikarinnen abzugeben. Beidseitige Bereitschaft zur Kooperation und zur Bearbeitung von Konflikten wird dabei vorausgesetzt. Für die Gestaltung des Lernvikariats sind neben den genannten Gestaltungsvorschlägen die grundlegenden Bestimmungen der Lernvikariatsverordnung zu berücksichtigen:

- **Gottesdienst**
Mindestens acht Gottesdienste, zusätzlich Kasualien nach Möglichkeit aus allen Kasualbereichen; alle mit je eigenständigen Entwürfen.
- **Unterricht**
Mindestens 40 Lektionen Unterricht. Davon sind ca. 20 Lektionen in kontinuierlicher Arbeit (z.B. Wochen- oder 14-Tage-Rhythmus) mit einer Klasse oder Gruppe vorzugsweise mit Schülern und Schülerinnen der 7.-9. Klasse zu absolvieren; die übrigen Lektionen können auf allen Altersstufen einschliesslich Sonntagsschule erteilt werden. Lager und Blockunterricht sind hier anzurechnen.
- **Seelsorge**
Es wird erwartet, dass Lernvikarinnen und -vikare im Verlauf ihres Lernvikariats in folgenden Lernsituationen Erfahrung mit Seelsorge sammeln:

Während des gesamten Lernvikariats:

- Kasualgespräche (Tauf-, Trau- und Trauergespräche, wenn sinnvoll und machbar mit Nachgespräch)
- Konfirmationsbesuche
- evtl. Seelsorge in einer Institution (Spital, Pflege- oder Altersheim u. a.)
- nicht programmierbar, aber auch nicht auszuschliessen: Seelsorge in Krisensituationen
- Beobachtungslernen im Blick auf
 - Stellenwert der Seelsorge im Gesamtzusammenhang pfarramtlicher Tätigkeiten (Zeitmanagement, Prioritätensetzung etc.)
 - Möglichkeiten der Seelsorge durch Laien (z.B. Besuchsdienste, Selbsthilfegruppen)
 - Formen der Kooperation bzw. Vernetzung mit verschiedenen psychosozialen Diensten in Gemeinde und Region (evtl. exemplarisch: näheres Kennenlernen einer solchen Institution und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie Verein für das Alter, Erziehungsberatung etc.)
 - systemische Zusammenhänge in der Seelsorge und zwischen Seelsorge und anderen Bereichen der Gemeindegarbeit.

Während der Schwerpunktphase "Seelsorge":

- 1 Halbtag/Woche: Seelsorge in einer Institution (Spital, Pflegeheim, Altersheim)
- 1 Halbtag/Woche: intensivierete Besuchsarbeit in der Kirchgemeinde
- 1 Halbtag/Woche: individuelle Verarbeitung, Dokumentation und Vorbereitung von Seelsorge
- möglich: intensivierete Begleitung einer Einzelperson, eines Paares, einer Familie.

4. Lernvereinbarung

Für die Gestaltung des Lernvikariats besteht ein grosser individueller Spielraum. Persönliche Voraussetzungen und Ausbildungswünsche von Lernvikarinnen und -vikaren, besondere Erfahrungen und Fähigkeiten von Ausbildungspfarrpersonen sowie die Gegebenheiten der Lernvikariatsgemeinde können so in die Planung aufgenommen werden. Der grosse individuelle Gestaltungsspielraum verlangt aber andererseits nach klaren Abmachungen und Zielformulierungen für das Lernvikariat. Lernvikarinnen und Lernvikare sowie Ausbildungspfarrpersonen halten deshalb ihre Zielsetzungen (Hauptteil) und Vereinbarungen (Anhang) in Bezug auf das Lernvikariat in einer Lernvereinbarung fest. Die KOPTA stellt dafür auf ihrer Homepage ein Formular zur Verfügung; das [Portfolio Blau 2.1-4](#) führt detailliert in die Arbeit mit der Lernvereinbarung ein.

Die Lernvereinbarung wird im August und September gemeinsam erarbeitet und in der Ausbildungssupervision diskutiert. Sie ist als zentrale Informations- und Beurteilungsgrundlage im Kontext der Eingangs- und der Zwischenqualifikation dem Ausbildungsrat einzureichen und muss/kann von Zeit zu Zeit überprüft und angepasst werden.

5. Lenkung und Evaluation der Lernprozesse

Zu Selbst- und Fremdprüfung und dem damit verbundenen Gespräch zwischen Lernvikarin/Lernvikar und Ausbildungspfarrperson hinsichtlich der grundlegenden Lernzielbereiche dienen die Evaluationsformulare, die unter diesem Titel auf der Homepage der KOPTA sowie im [Portfolio Grün 6.2.1-5](#) abgelegt sind. Solche Zwischenauswertungen *sollen* vor der Erarbeitung der Lernvereinbarung, *müssen* vor der Zwischenqualifikation und *können* darüber hinaus weitere Male während des Lernvikariats vorgenommen werden. Die Standortbestimmungen basieren auf den Erfahrungen und Beobachtungen von Lernvikarin/Lernvikar und Ausbildungspfarrperson und werden getrennt vorgenommen und gemeinsam besprochen. Gelegenheit zur Klärung und Vertiefung der Ergebnisse bietet die Ausbildungssupervision. Die Papiere verbleiben beim Ausbildungsstandem und werden *nicht* weitergereicht.

Gebündelt werden die zu prüfenden und zu diskutierenden Kompetenzen auf der sogenannten Kompetenzentafel.

Grundkompetenzen

Theologische Reflexion	Kommunikation, Auftritt und Repräsentanz	Hermeneutik	Spiritualität	Leitung, Management, Organisation	Transkulturelle Kompetenzen
------------------------	--	-------------	---------------	-----------------------------------	-----------------------------

Kompetenzen sind „zusammengesetzt“ durch folgende aufeinander bezogene Elemente:

Ressourcen (an Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bereitschaften)	Wissen (theoretisches, methodisches, aus Erfahrung, über Prozess/Interaktion, Kontext)	Fähigkeiten / Verhalten (die Art und Weise, wie Personen agieren und interagieren)	Fertigkeiten (die Beherrschung von Instrumenten und Methoden im jeweiligen Kontext)	Bereitschaften (motivationale, voluntative, soziale)
---	--	--	---	--

8. Ausbildungssupervision

Die Ausbildungssupervision fördert das Lernen im Lernvikariat. Sie begleitet die Ausbildungspraxis in der Kirchgemeinde supervisorisch. Sie reflektiert zusammen mit der Lernvikarin/Lernvikar und der Ausbildungspfarrperson den Ausbildungsprozess. Verbindliche Themen sind Lernvereinbarung, kontinuierliche Standortbestimmungen sowie Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation.

1. Aufgabe der Ausbildungssupervision

«Die Ausbildungssupervision fördert das Lernen im Lernvikariat, indem sie zusammen mit der Lernvikarin bzw. dem Lernvikar und der Ausbildungspfarrerin bzw. dem Ausbildungspfarrrer den Ausbildungsprozess reflektiert" (Art. 15 Abs. 2 der LVO). Sie arbeitet nach dem auf den folgenden Seiten vorliegenden Konzept und schliesst dazu mit den Beteiligten einen **Kontrakt**. Dieser steht als Formular auf der Homepage der KOPTA zur Verfügung.

Für die Ausbildungssupervision steht ein Team von Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren (AS) zur Verfügung. Auf Vorschlag des Ausbildungsrats wählt der Synodalrat die Mitglieder des Teams. Sie arbeiten nebenamtlich und auf Honorarbasis. Die Leiterin oder der Leiter des Lernvikariats leitet das Team.

2. Verlauf der Ausbildungssupervision

Vor Beginn des Lernvikariats wird jedem Ausbildungstandem eine / ein AS zugeteilt. Dabei werden Vorbehalte von Lernvikarinnen und -vikare sowie Ausbildungspfarrpersonen nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Zuteilung wird in folgenden Arbeitsschritten vorgenommen:

1. Die Leitung des Teams erarbeitet nach Rücksprache mit den AS einen Vorschlag, der regionale Gesichtspunkte und persönliche Vorerfahrungen mit allfälligen Partnern berücksichtigt.
2. Dieser Vorschlag wird dem Ausbildungstandem schriftlich mitgeteilt.
3. Nachdem das Ausbildungstandem ihrerseits den Vorschlag überprüft haben und
 - a) ihm zustimmen, setzen sie sich (möglichst früh!) mit dem/der ihnen zugeteilten AS in Verbindung und vereinbaren bei einem 50% und 100% Lernvikariat für die Kontaktwoche im August den Termin für das Erstgespräch. Beim 80%-Lernvikariat findet das Erstgespräch im Zeitraum rund Mitte April/Anfang Mai statt.
 - b) sich gegen diesen Vorschlag Bedenken ergeben, die eine sinnvolle Zusammenarbeit in der Ausbildungssupervision behindern, wenden sie sich umgehend an die Leitung des Lernvikariats, um einen allfälligen Wechsel in der Zuteilung zu besprechen. Mit dem/der ihnen mit ihrem Einverständnis zugeteilten AS vereinbaren sie (möglichst früh!) einen Termin für das Erstgespräch.

4. Die Ausbildungssupervision findet in monatlichen Sitzungen zu etwa 1½ Stunden in der Regel in der Lernvikariatsgemeinde statt. AS unterstehen der Schweigepflicht (Berufs- und Seelsorgegeheimnis).

3. Vorgehen bei besonderen Schwierigkeiten während des Lernvikariats

Treten in einem Lernvikariat besondere Schwierigkeiten auf (Art. 20 Abs. 1 der LVO), sind diese zuerst in der Ausbildungssupervision zu thematisieren. Halten die Schwierigkeiten an, so ist die Leitung des Lernvikariats z.Hd. des Ausschusses für das Lernvikariat und des Ausbildungsrates zu orientieren.

4. Ausbildungssupervision im Lernvikariat – das Beratungskonzept

Menschenbild und Grundhaltung

Die Ausbildungssupervision im Lernvikariat basiert auf der Annahme, dass

- der Mensch über Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten verfügt,
- motivations- und lernfähig ist,
- Verantwortung für sein Handeln und Verhalten übernimmt und
- in kritischer Solidarität sowohl mit den Menschen seines sozialen Netzes als auch mit den ihn betreffenden Institutionen steht.

Sie geht davon aus, dass Supervision zum beruflichen Selbstverständnis von Pfarrerinnen und Pfarrern gehört. Daher erwartet sie die Bereitschaft der Beteiligten, eigene Wahrnehmungen, Gefühle, Befindlichkeiten auszusprechen und anderen zugänglich zu machen, Fremdwahrnehmungen und Erwartungen zur Kenntnis zu nehmen und zu reflektieren, Veränderungspotential zu erkennen und zu realisieren.

Ziele

Ausbildungssupervision initiiert, stützt und schützt die Reflexion des Lehr- Lernprozesses. Sie gibt den in den Lernprozess involvierten Personen Raum,

- das gegenseitige Verhalten zu reflektieren,
- Differenzen zu bearbeiten und
- die Ausbildung mit deklarierten Kriterien (gemäss Studienplan und Wegleitung und individueller Lernvereinbarung) auszuwerten.

Handlungsrahmen

Den Handlungsrahmen für die Ausbildungssupervision im Lernvikariat bilden:

- Der Vertrag des Ausbildungsrats mit Ausbildenden und Auszubildenden sowie mit der Kirchgemeinde, in der das Lernvikariat durchgeführt wird.
- Die Vorgaben der Ausbildungsinstitution (LVO, Studienplan und Wegleitung).
- Der Kontrakt der Beratenden mit Ausbildenden und Auszubildenden.
- Der Arbeitsvertrag der Beratenden mit den Reformierten Kirchen BE-JU-SO, repräsentiert durch den Synodalrat.

Rahmenbedingungen

Verbindlichkeit und Setting

- Die Ausbildungssupervision ist verbindlicher Teil der Lernvikariatsausbildung.
- Sie umfasst ca. 10 Sitzungen à 1,5 Stunden.
- Teilnehmende sind Ausbildende und Auszubildende sowie Beratende.
- Sie findet in der Regel in der Lernvikariatsgemeinde statt. Die zuständigen Ausbildungspersonen sind für einen störungsarmen Raum besorgt.
- Der Termin für eine erste Ausbildungssupervision liegt in der Regel in der Kontaktwoche.

Qualitätssicherung und -entwicklung

- Die Ausbildungssupervision ist vertraulich und nicht qualifizierend.
- Von den Beratenden wird supervisorische Kompetenz (vom Berufsverband BSO anerkannte Ausbildung, kontinuierliche Weiterbildung, Kontrollsupervision) und Feldkompetenz erwartet.
- Die Beratenden evaluieren ihre Arbeit regelmässig und machen ihre Erfahrungen für das Ausbildungskonzept fruchtbar.

Inhalte, Grundhaltungen und Methoden

- Die Ausbildungssupervision ist ein Freiraum, in dem alle ausbildungsrelevanten Themen und Erfahrungen in der Lernvikariatsgemeinde zur Sprache kommen und geklärt wird, was für einen optimalen Ausbildungsprozess förderlich ist.
- Die Themen der Sitzungen liegen in der Verantwortung des Ausbildungsstandems.
- Die Ausbildungssupervision thematisiert die Ausbildungsbeziehung und hilft gegenseitige Erwartungen zu klären und Anforderungen transparent zu machen.
- Sie thematisiert die Lernvereinbarung für die Eingangsqualifikation sowie die Schlussqualifikation; sie moderiert und visiert die Zwischenqualifikation.
- Die Ausbildungssupervision fördert den Ausbildungsprozess und unterstützt die Auszubildenden in ihrer Funktion und die Auszubildenden im Lernprozess und bei der Ausgestaltung der Rollenidentität.
- Sie erreicht dies durch transparentes, konstruktiv-kritisches Feedback und den sorgfältigen Einsatz von Methoden, die der Selbstklärung, der Lösungsfindung und der Selbststeuerung förderlich sind.
- Die Ausbildungssupervision ist ressourcenorientiert und basiert auf den Grundhaltungen Wertschätzung, Respekt, Selbstverantwortung, Achtung der Integrität des Gegenübers.
- Sie geht von vorhandenem Entwicklungspotential aus und setzt Lernbereitschaft voraus.
- Sie erfolgt sorgfältig, transparent im Vorgehen, professionell in Methodik und Prozesssteuerung. Sie orientiert sich an den ethischen Richtlinien des BSO.
- Die Beratungsperson holt sich regelmässig Feedback von den Beteiligten.
- Die Beratenden bringen zwecks Qualitätssicherung Beratungssituationen in anonymisierter Form in eine eigene Supervision ein.

Umgang mit Spannungen und Konflikten

- Die Ausbildungssupervision spricht Schwierigkeiten und den Ausbildungsprozess gefährdende Gesichtspunkte an.
- Allfällig auftauchende Spannungen und Konflikte zwischen Auszubildenden und Auszubildenden haben in der Supervisionsarbeit Priorität, um die Arbeitsgrundlagen für die Zukunft zu stärken.
- Die in die Ausbildungssupervision involvierten Personen kommunizieren nichts aus der Beratung nach aussen.
- Die Beratungsperson fordert bei Bedarf dazu auf, mit der Leitung des Lernvikariats in Kontakt zu treten, um allfällige Schwierigkeiten, die im Rahmen der Ausbildungssupervision nicht lösbar sind, zu bearbeiten. Sie verweist bei Therapiebedarf auf professionelle Hilfe.
- Probleme zwischen Auszubildenden und Auszubildenden einerseits und Beratenden andererseits sind zuerst innerhalb der Ausbildungssupervision zu bearbeiten. Können diese nicht in nützlicher Frist abgebaut werden, ist im gegenseitigen Einverständnis die Leitung des Lernvikariats zu informieren, welche das weitere Vorgehen festlegt.

9. Rechtsverhältnisse während des Lernvikariats

Immatrikulation während des Lernvikariats

Das Lernvikariat gehört an der Universität Bern zu den weiterführenden Studien. Lernvikarinnen und -vikare müssen für das Herbst- und Frühjahrssemester des Lernvikariats immatrikuliert sein respektive bleiben. Lernvikarinnen und -vikare, die ein 80%-Lernvikariat absolvieren, haben sich drei Semester zu immatrikulieren. Bei einem 50%-Lernvikariat sind es vier Semester. Zuständig ist der Bereich „Zulassung, Immatrikulation und Beratung“ (ZIB) der Universität.

- Bisher schon in Bern immatrikulierte Studierende melden sich online unter „Weiterstudieren wie bisher“ an und informieren dann per Mail den Bereich ZIB mit der Bitte um manuelle Änderung des Studienziels auf „Pfarrer/Pfarrerin“.
- Studierende, welche von ausserhalb ins bernische Lernvikariat kommen, werden als "Weiterbildungsstudierende nach Erstabschluss" aufgeführt und müssen sich rechtzeitig bei der genannten Stelle immatrikulieren.

Finanzielle Entschädigungen im Lernvikariat

1. Kirchliche Besoldung

Lernvikarinnen und -vikare stehen während der Ausbildungszeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis, dem das Personalreglement für die Pfarerschaft vom 29. Mai 2018 zugrunde liegt. Bei einem vollzeitigen Lernvikariat (100%) werden 60 Prozent als praktische Ausbildungszeit entschädigt, 40 Prozent gelten als nicht entschädigte theoretische Ausbildungszeit. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus dem Jahresgehalt, der Betreuungszulage und den Familienzulagen. Eingereiht werden die Lernvikarinnen und -vikare in die Gehaltsklasse 18 (Stufe Grundgehalt). Lernvikarinnen und -vikare, die ein 80%- oder 50%-Lernvikariat absolvieren, erhalten das gleiche Gehalt wie bei einem 100%-Lernvikariat, allerdings dann auf 18 respektive 26 Monate verteilt ausbezahlt.

2. Kirchliche Ergänzungsstipendien der reformierten Kirchen

Für verheiratete Lernvikarinnen und -vikare mit Kindern sowie alleinerziehende Lernvikarinnen und -vikare besteht die Möglichkeit, in Ergänzung der staatlichen Besoldung kirchliche Stipendien gemäss den heute geltenden Kriterien für kirchliche Ausbildungsbeiträge bei der Kirchlichen Zentralverwaltung zu beantragen. Die Beiträge werden auf Grund des auch für das ordentliche Studium angewandten Fehlbetragsdeckungsprinzips bemessen. Die weiteren Berechnungsgrundlagen und Stipendiengesuchsformulare können bei der Kirchlichen Zentralverwaltung bezogen werden (Nicole Bonnemain, Tel. 031 340 24 55, Mail nicole.bonnemain@refbejuso.ch).

3. Leistungen der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinden sind nicht verpflichtet, der Lernvikarin/dem Lernvikar eine Entschädigung oder andere finanzielle Abgeltungen auszurichten, stellen aber einen Arbeitsplatz und eine Möglichkeit für gelegentliche Übernachtungen zur Verfügung bzw. sind bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich.

Dispensation bei Aufgeboten zum Militärdienst

1. Es ist zunächst ein Dispensationsgesuch auf dem ordentlichen Dienstweg - üblicherweise beim Kp Kdt - einzureichen.
2. Falls dieses Gesuch abgelehnt wird, können mit Vermittlung der KOPTA die entsprechenden Stellen von Universität und Kirchen weiterhelfen.

Absenzen und Ferien

Allgemeines

Absenzen wegen Ferien, Krankheit, Unfall oder anderer Gründe dürfen während der gesamten Lernvikariatszeit höchstens acht Wochen betragen. Bei Absenzen von mehr als acht Wochen entscheidet der Ausbildungsrat, ob das Lernvikariat zu wiederholen ist oder ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen die fehlende Ausbildungszeit nachzuholen ist. Reglementiert ist die Absenzenregelung in der Lernvikariatsverordnung.

Lernvikarinnen und Lernvikare führen unter Anleitung von Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrern eine den staatlichen Richtlinien für Pfarrer und Pfarrerinnen entsprechende Absenzenkontrolle. Das entsprechende Formular Abwesenheitskontrolle ist auf der Homepage der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu finden.

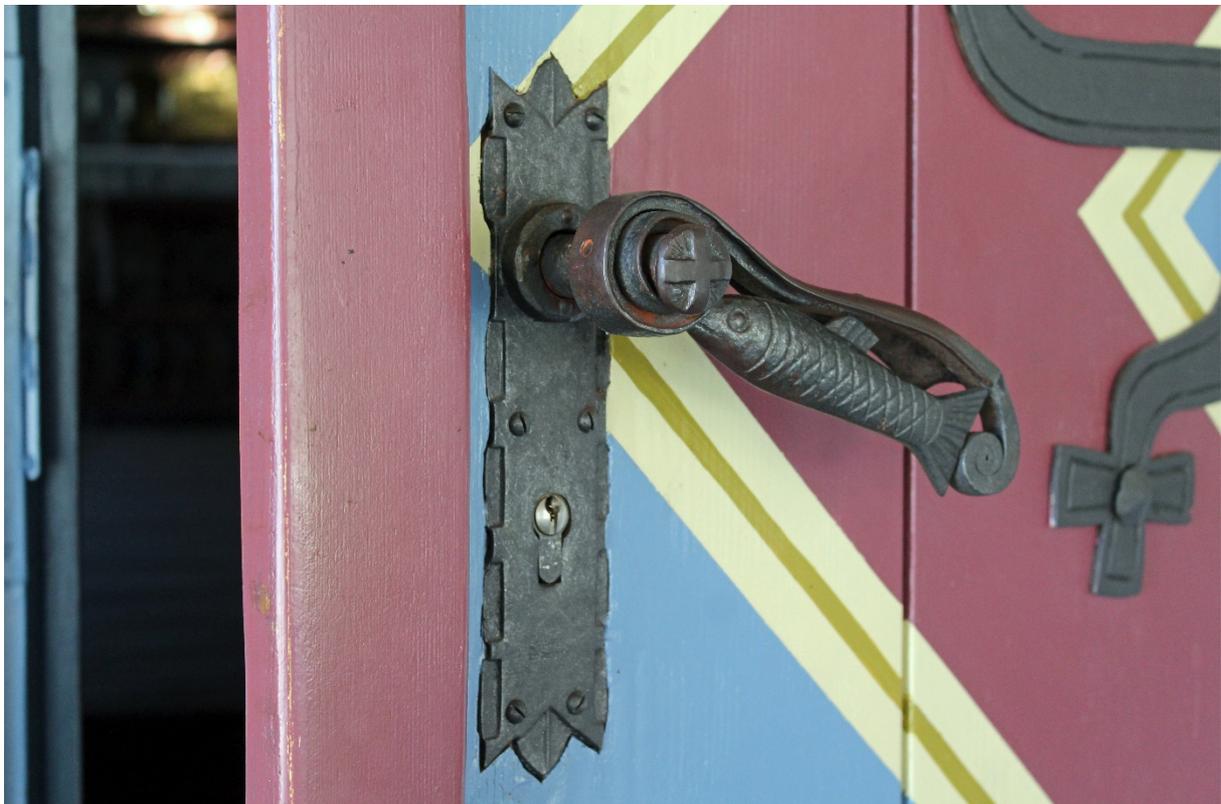
Für die Lernvikariatskurse gelten folgende Bestimmungen:

a. Können wegen Krankheit, Unfall oder anderer Gründe ganze Kurswochen nicht besucht werden, entscheidet der Ausbildungsrat (Ausschuss Lernvikariat), in welcher Form und wann sie nachgeholt werden können.

b. Die Leitung des Lernvikariats kann Dispensationen bis insgesamt vier Tage (32 Lektionen) über die gesamte Kurszeit bewilligen. Dafür werden zwischen der Kursleitung und der Lernvikarin Ersatzleistungen vereinbart.

Ferien

Der Ferienanspruch von fünf Wochen (anteilmässig pro Kalenderjahr), was bei einem 14monatigen Lernvikariat 29 Tage umfasst, kann nicht zu Zeiten von Kurswochen geltend gemacht werden.



10. Adressen

Ansprechpartnerinnen

KOPTA – Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung	Sekretariat (A 512) Monika Heuer Länggassstr. 51, 3012 Bern Tel. 031 631 80 54 Leitung Lernvikariat (A513) Andreas Köhler-Andereggen Tel. 031 631 35 67	monika.heuer@theol.unibe.ch www.kopta.unibe.ch andreas.koehler@theol.unibe.ch www.kopta.unibe.ch
Präsident des Ausbildungsrats	Synodalrat Pfr. Iwan Schulthess Tel. 031 340 24 24	iwan.schulthess@refbejuso.ch www.refbejuso.ch
Ausschuss Lernvikariat des Ausbildungsrats	Synodalrat Pfr. Iwan Schulthess Prof. Dr. Katharina Heyden Pfr. Prof. Dr. Matthias Zeindler	iwan.schulthess@refbejuso.ch katharina.heyden@theol.unibe.ch matthias.zeindler@refbejuso.ch
Präsident der Evang.-theol. Prüfungskommission	Prof. Dr. Martin Sallmann Tel. 031 631 45 02	martin.sallmann@theol.unibe.ch www.theol.unibe.ch
Präsident des Synodalrates	Pfr. Dr. Andreas Zeller Altenbergstr. 66, 3013 Bern Tel. 031 340 24 24	andreas.zeller@refbejuso.ch www.refbejuso.ch
Zentrale Dienste der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn	Altenbergstr. 66, 3013 Bern Tel. 031 340 24 24	zd@refbejuso.ch www.refbejuso.ch
Beauftragter für Kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kanton Berns	David Leutwyler Münstergasse 2, 3011 Bern Tel. 031 633 47 17	david.leutwyler@be.ch www.jkg.be.ch

Ausbildungsrat

Präsidium	Synodalrat Pfr. Iwan Schulthess Altenbergstr. 66, 3013 Bern	Tel.: 031 340 24 24 (B) iwan.schulthess@refbejuso.ch
Vize-Präsidium	Prof. Dr. David Plüss Länggassstrasse 51, 3012 Bern	Tel. 031 631 80 86 (B) david.pluess@theol.unibe.ch
2 Vertreterinnen der Theol. Fakultät der Universität Bern	Prof. Dr. Katharina Heyden Prof. Dr. Magdalene Frettlöh	katharina.heyden@theol.unibe.ch magdalene.frettlöh@theol.unibe.ch
2 Vertreterinnen und Vertreter der Ref BeJuSo	Pfrn. Silvia Käser Hofer Pfr. Prof. Dr. theol. Matthias Zeindler	ref.parramt.ins@mails.ch matthias.zeindler@refbejuso.ch
1 Vertreter der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern	David Leutwyler Münstergasse 2, 3011 Bern	david.leutwyler@be.ch www.jkg.be.ch
1 Fachschaftsvertreter mit beratender Stimme	Daniel Herrmann	daniel.herrmann@students.unibe.ch
1 Vertreterin der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten fünf Amtsjahren mit beratender Stimme	Pfrn. Carmen Stark	carmen.stark@bluewin.ch
2 Vertretende der KOPTA mit beratender Stimme	Pfr. Andreas Köhler-Andereggen Pfrn. Martina Schwarz	andreas.koehler@theol.unibe.ch martina.schwarz@theol.unibe.ch
1 Vertreter der jurassischen Lernvikariatskommission, ohne Stimmrecht	Pfr. Marc Balz Chemin des Palmiers 5, 2504 Biel	mbalz@swissonline.ch
1 Vertreter der Ausbildungskommission des Konkordates, ohne Stimmrecht	Pfr. Thomas Schaufelberger Aus- und Weiterbildung der PfarrerInnen Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich	thomas.schaufelberger@zh.ref.ch